

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Erbschaft-/Schenkungssteuerreform noch dieses Jahr? | 5 Aufwendungen für den Erwerb einer Internetadresse keine Betriebsausgaben |
| 2 Kindervergünstigungen bei Vollzeiterwerbstätigkeit des Kindes | 6 Unterhaltszahlungen in das Ausland |
| 3 Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig | 7 Reiseaufwendungen für Fachkongresse im Ausland steuerlich abzugsfähig |
| 4 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Do. 10. 5. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	14. 5.⁵
Umsatzsteuer³	14. 5.⁵
Di. 15. 5. Gewerbesteuer	18. 5.
Grundsteuer⁴	18. 5.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Erbschaft-/Schenkungssteuerreform noch dieses Jahr?

Das Bundesverfassungsgericht hat das derzeitige Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2008 gesetzt; bis dahin kann das geltende Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht weiter angewendet werden.⁶

Das Gesetzgebungsverfahren bezüglich des „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“⁷ ist zunächst unterbrochen worden. Die Bundesländer sollen innerhalb von sechs Monaten einen geänderten Entwurf vorlegen, der die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt. Der Bundesrat strebt an, das Gesetzgebungsverfahren noch im Jahr 2007 zu beenden.⁸ Eine rückwirkende Anwendung zum 1. Januar 2007 soll auf Antrag möglich sein, hier muss jedoch die weitere Entwicklung abgewartet werden. Die Finanzverwaltung erlässt Erbschaft-/Schenkungssteuerbescheide weiterhin vorläufig.⁹

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 1. Kalendervierteljahr 2007.

4 Vierteljahresbetrag.

5 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14. 5., weil der 13. 5. ein Sonntag ist.

6 Vgl. Informationsbrief März 2007 Nr. 1.

7 Siehe Informationsbrief Dezember 2006 Nr. 4.

8 Bundesrats-Drucksache 107/07 (Beschluss) vom 9. März 2007.

9 Gleichlautender Ländererlass vom 19. März 2007 (BStBl 2007 I S. 228).

2 Kindervergünstigungen bei Vollzeiterwerbstätigkeit des Kindes

Volljährige Kinder werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres¹⁰ u. a. dann steuerlich oder beim Kindergeld berücksichtigt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden, sich für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildung und Wehr- oder Zivildienst befinden oder wenn sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Voraussetzung ist, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes in diesem Zeitraum jährlich 7.680 Euro nicht übersteigen.¹¹

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung¹² waren Kinder, die z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgingen, für diesen Zeitraum nicht als Kinder zu berücksichtigen. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof¹³ jetzt aufgegeben. Danach ist allein entscheidend, ob die eigenen Einkünfte und Bezüge die Grenze überschreiten. Diese Auffassung kann sich sowohl günstig als auch ungünstig auswirken.

Beispiel 1:

Der volljährige Sohn **A** besuchte bis Juni 2006 die Schule und trat am 1. Oktober 2006 seinen Wehrdienst an. Von Juli bis September bezog er Einkünfte von insgesamt 5.800 €.

A ist während der Schulzeit und (längstens vier Monate) der Wartezeit bis zum Beginn des Wehrdienstes zu berücksichtigen. Die Einkunftsgrenze vermindert sich für die neun Monate auf ($\frac{1}{2}$ von 7.680 € =) 5.760 €. Da die Einkünfte von 5.800 € diese Grenze überschreiten, entfallen Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld für die gesamten neun Monate.

Beispiel 2:

Die volljährige Tochter **B** arbeitet in den drei Unterbrechungsmonaten beim Wechsel eines Studienplatzes und verdient in dieser Zeit ebenfalls 5.800 €.

Die Kindervergünstigungen für **B** kommen auch für die Unterbrechungsmonate in Betracht, weil der Zeitraum der Vollzeiterwerbstätigkeit insgesamt mitberücksichtigt wird und die Einkunftsgrenze von 7.680 € für das ganze Jahr nicht überschritten ist.

3 Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig

Werden aus einem Anlass, der in der Person eines Arbeitnehmers begründet ist, Gäste bewirtet, stellt sich regelmäßig die Frage, wie diese Aufwendungen steuerlich zu beurteilen sind. Übernimmt der Arbeitgeber diese Aufwendungen, kann beim Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen;¹⁴ vom Arbeitnehmer getragene Aufwendungen können Werbungskosten oder nichtabzugsfähige Ausgaben der Lebensführung sein.

Ein privater Anlass (wie z. B. ein Geburtstag, aber auch ein Jubiläum) wird eher gegen ein betriebliches bzw. berufliches Interesse sprechen als ein betrieblicher Anlass. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹⁵ kommt es aber entscheidend auch darauf an, wer die Gästeliste bestimmt und als Gastgeber auftritt, in wessen Räumen die Veranstaltung stattfindet, wie sich die Gäste zusammensetzen usw. In einem Fall hatte der Dienstherr eines Offiziers die Kosten für die Bewirtung bei einem Empfang aus Anlass der Verabschiedung und **Amtsübergabe** nicht in vollem Umfang übernommen; der Kostenanteil des Offiziers wurde als Werbungskosten anerkannt.

Bewirtungskosten leitender Angestellter aus Anlass von Jubiläen werden dagegen grundsätzlich dem privaten Bereich zugerechnet.¹⁶ Eine Ausnahme hat der Bundesfinanzhof¹⁷ jetzt aber zugelassen und die berufliche Veranlassung von Aufwendungen zur Bewirtung von Arbeitskollegen (ohne Ehegatten) im eigenen Garten anerkannt. Der Streitfall zeichnet sich dadurch aus, dass die Firma bereits intern eine **Jubiläumsfeier** für ihren tantiemberechtigten Arbeitnehmer ausgerichtet hatte, zu der Geschäftsfreunde, aber keine weiteren Betriebsangehörigen geladen waren, und dass das Gartenfest schon aufgrund der Anzahl der eingeladenen Personen (320) nicht den Charakter einer privaten Veranstaltung hatte.

Wird die berufliche Veranlassung derartiger Bewirtungskosten bejaht, können diese beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden und sind – soweit sie vom Arbeitgeber getragen werden – nicht dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen.

10 Vgl. zur Übergangsregelung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres § 52 Abs. 40 EStG.

11 Falls die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr vorgelegen haben, vermindert sich die Einkommensgrenze entsprechend.

12 BFH-Urteile vom 19. Oktober 2001 VI R 39/00 (BStBl 2002 II S. 481) und vom 15. September 2005 III R 67/04 (BStBl 2006 II S. 305).

13 Urteil vom 16. November 2006 III R 15/06.

14 Vgl. BFH-Urteil vom 28. Januar 2003 VI R 48/99 (BStBl 2003 II S. 724).

15 Urteil vom 11. Januar 2007 VI R 52/03.

16 Z. B. BFH-Urteil vom 15. Juli 1994 VI R 70/93 (BStBl 1994 II S. 896).

17 Urteil vom 1. Februar 2007 VI R 25/03.

4 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Werden in einem privaten inländischen Haushalt Dienstleistungen durch Handwerker oder andere Unternehmer durchgeführt, kann der Auftraggeber eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer in Anspruch nehmen. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten einschließlich Maschinen- und Fahrtkosten (Materialkosten sind nicht begünstigt), höchstens 600 Euro pro Haushalt und Jahr. Begünstigt sind:

- a) Aufwendungen für „**leichtere**“ **Tätigkeiten**, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG), wie z. B.
 - Reinigungsarbeiten (Wohnungsreinigung, Fensterputzen etc.),
 - Gartenpflege (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden),
 - Straßenreinigung,
 - Umzugsdienstleistungen;
- b) reine **Handwerkerleistungen** (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG; gilt seit 2006) im privaten Haushalt, soweit diese nicht im Rahmen von Neubaumaßnahmen bzw. Erweiterungen anfallen, wie z. B.
 - Malerarbeiten,
 - Dach- und Fassadenarbeiten,
 - Reparatur und Austausch von Fenstern, Türen, Bodenbelägen,
 - Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
 - Modernisierung der Einbauküche und des Badezimmers,
 - Reparatur und Wartung von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC,
 - Gartengestaltung, Pflasterarbeiten,
 - Schornsteinfegergebühren.

Die Steuerermäßigung kommt **jeweils** für **beide** Bereiche (a und b) in Betracht und kann auch nebeneinander in Anspruch genommen werden, jedoch nicht für dieselbe Dienstleistung.

Beispiel:

- a) Der Einfamilienhausbesitzer beauftragt einen selbständigen Fensterputzer, der regelmäßig die Fenster reinigt (Kosten jährlich: 400 €). Ein Gartenbauunternehmen pflegt und schneidet Rasen, Pflanzten und Hecken (Kosten jährlich: 2.600 €).
- b) Darüber hinaus lässt der Hausbesitzer einen Schaden an seinem Dach reparieren (Arbeitskosten: 700 €), den Flur tapezieren (1.000 €) und die Terrasse neu pflastern (Verlegekosten: 3.000 €).

Es ergibt sich folgende Steuerermäßigung:

a) „leichtere Tätigkeiten“:		
Kosten insgesamt pro Jahr	3.000 €	
20 %		600 €
b) Handwerkerleistungen:		
Arbeitskosten insgesamt	4.700 €	
20 %, höchstens		600 €
Steuerermäßigung insgesamt		1.200 €

Der Anteil der Arbeitskosten muss nach Auffassung der Finanzverwaltung¹⁸ grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden; begünstigt sind die Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer.

Für die Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen (siehe b) ist nicht Voraussetzung, dass ein zulassungspflichtiger, in die Handwerksrolle eingetragener Meisterbetrieb beauftragt wird.

Die Aufwendungen sind beim Auftraggeber nur dann begünstigt, wenn sie durch Vorlage einer **Rechnung** und Zahlung auf ein **Konto** des Dienstleisters mittels (Überweisungs-)Beleg des Kreditinstitutes nachgewiesen werden. Bei Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen oder Online-Banking kann die Zahlung durch den entsprechenden Kontoauszug belegt werden. Barzahlungen werden dagegen nicht anerkannt.

5 Aufwendungen für den Erwerb einer Internetadresse keine Betriebsausgaben

Internetadressen (Domain-Namen) werden grundsätzlich durch den Abschluss eines Registrierungsvertrags z. B. mit der DENIC eG, die die Eintragung der Domain und ihrer technischen Daten und die Aufrechterhaltung dieser Eintragung auf unbestimmte Zeit zusichert, erworben. Die Namen werden nur einmal vergeben. Ist die jeweilige Internetadresse bereits vergeben, kann sie vom Inhaber erworben werden, da sie laut Registrierungsbedingungen¹⁹ übertragbar ist. Die für die Übertragung dem bisherigen Inhaber gezahlten Beträge sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs²⁰ steuerlich nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

18 Siehe BMF-Schreiben vom 3. November 2006 – IV C 4 – S 2296 b – 60/06 (BStBl 2006 I S. 711); für Jahre bis 2006 kann der Anteil der Arbeitskosten an den Aufwendungen im Schätzungswege ermittelt werden.

19 Siehe www.denic.de.

20 Urteil vom 19. Oktober 2006 III R 6/05.

Die erworbene Internetadresse ist ein selbständiges immaterielles Wirtschaftsgut; dementsprechend sind die Erwerbskosten als Anschaffungskosten anzusehen. Da es sich um ein nicht abnutzbares (immaterielles) Wirtschaftsgut handelt, kommt auch eine Absetzung für Abnutzung (AfA) nicht in Betracht.

6 Unterhaltszahlungen in das Ausland

Aufwendungen für den Lebensunterhalt einer unterhaltsberechtigten Person mindern bis zu einem Höchstbetrag von 7.680 Euro als außergewöhnliche Belastung das steuerpflichtige Einkommen, wenn für diese Person kein Kindergeld gezahlt wird. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person über 624 Euro im Kalenderjahr mindern den Höchstbetrag jedoch. Bei Unterhaltszahlungen in das Ausland werden die Beträge entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt.²¹ Die Beträge mindern sich ferner, wenn die Voraussetzungen – insbesondere die Unterhaltsgewährung – nicht das ganze Jahr gegeben waren.

Bei Unterhaltsaufwendungen an im Ausland lebende Personen werden hohe Anforderungen an den **Nachweis** gestellt.²² So sind für jede unterstützte Person zweisprachige Unterhaltserklärungen auszufüllen; bei Personen im erwerbsfähigen Alter wird in der Regel gefordert, dass diese zunächst ihre Arbeitskraft zur Bestreitung ihres Unterhalts einsetzen. Auch die Zahlung der Unterhaltsbeträge ist besonders nachzuweisen. Bei Überweisungen ist der Nachweis durch entsprechende Belege erforderlich. Lautet das Bankkonto des Empfängers nicht auf den Namen der unterstützten Person und handelt es sich beim Kontoinhaber auch nicht um ein ebenfalls mitunterstütztes Haushaltsmitglied, sind zusätzliche Bescheinigungen über die Kontovollmacht sowie über den Zeitpunkt und die Höhe der Abhebungen vorzulegen.

Beweiserleichterungen gelten, wenn der Unterhaltsleistende seine im ausländischen Haushalt lebende Familie unterstützt und **Familienheimfahrten** unternimmt, um seinen dort lebenden Ehegatten zu besuchen. Es wird dann angenommen, dass bei jeder Familienheimfahrt ein Betrag in Höhe eines Nettomonatslohns als Unterhalt mitgenommen und übergeben wird. Das gilt für max. vier Familienheimfahrten und bis zu einer Summe von Unterhaltszahlungen in Höhe von vier Nettomonatslöhnen jährlich. Werden höhere Zahlungen geltend gemacht, müssen diese insgesamt nachgewiesen werden.

Bei Unterhaltszahlungen an den im Ausland lebenden Ehegatten wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Zahlungen für das ganze Jahr – ggf. auch für zurückliegende Monate – verwendet wurden. Bei Unterhaltszahlungen an andere Personen werden diese aber erst ab dem Monat berücksichtigt, in dem sie geleistet wurden, und gelten als Unterhalt für die Zeit bis zur nächsten Unterhaltszahlung, längstens bis zum Jahresende.

Beispiel:

A unterstützt seinen Vater in der Türkei durch drei Zahlungen von jeweils 2.000 € im März, September und Dezember.

Die Türkei gehört zur Ländergruppe 2; der Höchstbetrag vermindert sich daher auf die Hälfte ($\frac{1}{2}$ von 7.680 € = 3.840 €). Da die erste Unterhaltszahlung nicht zu Beginn des Jahres, sondern erst im März erfolgt ist, vermindert sich der Höchstbetrag auf ($\frac{1}{2}$ von 3.840 € =) 3.200 €.

Die restlichen (6.000 € \div 3.200 € =) 2.800 € können auch nicht im Folgejahr berücksichtigt werden.

Bei Unterhaltszahlungen in das Ausland sollte daher die erste Zahlung möglichst im Januar geleistet werden. Mit der Einkommensteuererklärung 2006 ist für die Geltendmachung von Unterhaltszahlungen ein neues Formular (Anlage „Unterhalt“) auszufüllen. Es werden dann sehr viel umfangreichere Angaben erforderlich.

7 Reiseaufwendungen für Fachkongresse im Ausland steuerlich abzugsfähig

Aufwendungen für die berufliche Fortbildung sind steuerlich zu berücksichtigen. Findet eine Bildungsmaßnahme im Ausland statt, sind die Reisekosten vollständig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Reise nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Das bedeutet, dass einerseits die berufliche Veranlassung bei weitem überwiegen muss und andererseits private Interessen nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen.²³

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil²⁴ diese Rechtsauffassung bestätigt. Im Urteilsfall ging es um die steuerliche Anerkennung von Reisekosten eines angestellten Oberarztes zu einem Ärzte-Fachkongress in Österreich. Der Kongress war lehrgangsmäßig straff organisiert (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Die Lehrgangsteilnahme war vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden. Unter den gegebenen zeitlichen und organisatorischen Bedingungen konnte ein privates Interesse nur von untergeordneter Bedeutung sein. Die Reisekosten waren als Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

21 Vgl. Ländergruppeneinteilung im BMF-Schreiben vom 17. November 2003 – IV C 4 – S 2285 – 54/03 (BStBl 2003 I S. 637) und vom 9. Februar 2005 – IV C 4 – S 2285 – 4/05 (BStBl 2005 I S. 369).

22 Vgl. dazu ausführlich BMF-Schreiben vom 9. Februar 2006 – IV C 4 – S 2285 – 5/06 (BStBl 2006 I S. 217).

23 Siehe dazu H 12.2 EStH.

24 Vom 11. Januar 2007 VI R 8/05.